

Satzung
über die Einrichtung eines Jugendgemeinderates in Heidelberg
(Jugendgemeinderatssatzung - JGRS)

vom

Auf Grund der §§ 4 und 41a der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am

..... folgende Satzung beschlossen:

Präambel

- (1) Die Stadt Heidelberg will durch die Bildung eines Jugendgemeinderates junge Menschen intensiv am kommunalpolitischen Geschehen beteiligen und damit deren soziales und gesellschaftliches Engagement fördern. Durch die formale Beteiligung der Jugendlichen soll auch sichergestellt werden, dass die Interessen von Jugendlichen in allen sie betreffenden kommunalpolitischen Themen angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Gemäß § 41a der Gemeindeordnung müssen Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligt werden. Die Bildung des Heidelberger Jugendgemeinderates im Wege dieser Satzung dient der Umsetzung dieses gesetzlichen Auftrages und eröffnet durch ergänzende Regelungen weitere Beteiligungsmöglichkeiten für Jugendliche.

§ 1

Aufgaben des Jugendgemeinderats

- (1) Der Jugendgemeinderat bringt die Interessen der Jugendlichen zu den Planungen und Vorhaben der Gemeinde ein, berät den Gemeinderat in Fragen, die die Jugendlichen in Heidelberg betreffen und kann eigene Projekte und Vorhaben im Rahmen des Budgets realisieren.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kommt der Jugendgemeinderat als Gremium zu regelmäßigen Sitzungen zusammen und nehmen seine Mitglieder an den Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates teil. Zudem pflegen die Mitglieder des Jugendgemeinderates den Austausch mit anderen Jugendlichen in vergleichbaren Gremien bei Treffen auf Landesebene, nationaler und internationaler Ebene.
- (3) Gegenstand der Sitzungen des Jugendgemeinderates sind:
 1. Gemeinderatsvorlagen; hierzu wird beispielsweise abgestimmt über eine Empfehlung (Zustimmung, Ablehnung, Änderung oder Ergänzung) des Verwaltungsvorschlages sowie über die Position des Jugendgemeinderates, die ein Mitglied in den Sitzungen des Gemeinderates oder eines seiner Ausschüsse vertritt.
 2. Berichte von Gemeinderatsmitgliedern zu aktuellen Themen aus dem Gemeinderat mit Bezug zu Jugendlichen; hierzu erscheinen in jeder Sitzung ein oder mehrere Gemeinderatsmitglieder persönlich in der Sitzung und anschließend haben die Mitglieder des Jugendgemeinderates die Möglichkeit, Fragen und Empfehlungen an die Gemeinderatsmitglieder zu richten.
 3. eigene Projekte des Jugendgemeinderates im Rahmen des Budgets zu Themen, die im Interesse der Heidelberger Jugendlichen liegen; hierzu können Anträge zur Umsetzung an den Oberbürgermeister und an den Gemeinderat gerichtet werden.

- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendgemeinderates sind zur regelmäßigen Mitarbeit im Gremium verpflichtet. Sie sind insbesondere verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Sie dürfen nur ausnahmsweise aus dringenden persönlichen, schulischen oder beruflichen Gründen einer Sitzung fernbleiben. Am Erscheinen verhinderte Mitglieder sollen der Geschäftsstelle rechtzeitig davon Mitteilung machen.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Der Jugendgemeinderat besteht aus 30 stimmberechtigten gewählten jugendlichen Mitgliedern, sechs beratenden Mitgliedern aus der Mitte des Gemeinderates und einem Mitglied aus dem Personenkreis der Kinderbeauftragten. Von den gewählten jugendlichen Mitgliedern sind zehn Mitglieder aus der Gruppe der Gymnasien, zehn aus der Gruppe der beruflichen Schulen und zehn aus der Gruppe der Sekundarstufe.
- (2) Die gemeinderätlichen Mitglieder und das Mitglied aus dem Personenkreis der Kinderbeauftragten werden vom Gemeinderat bestellt. Für jedes Mitglied wird auch ein stellvertretendes Mitglied bestellt, das im Falle einer Verhinderung an den Sitzungen teilnimmt.
- (3) Die Mitglieder des Gemeinderates der nicht im Jugendgemeinderat vertretenen Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder können an den Sitzungen teilnehmen und haben Rederecht.

§ 3

Amtszeit, Ausscheiden und Nachrücken

- (1) Die Amtszeit der Jugendgemeinderatsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem ersten Zusammentreten des Jugendgemeinderates und endet mit der konstituierenden Sitzung des nächsten Jugendgemeinderates.
- (2) Jugendliche Mitglieder, die während der laufenden Amtszeit die Altersgrenze überschreiten, scheiden erst zum Ende der Amtsperiode aus. Dies gilt auch für Ersatzpersonen, die in den Jugendgemeinderat nachrücken. Andere Mitglieder, die während der laufenden Amtszeit aus ihrem Amt ausscheiden, verlieren zum selben Zeitpunkt ihre Mitgliedschaft im Jugendgemeinderat.
- (3) Ein Mitglied des Jugendgemeinderats kann aus wichtigem Grund sein Ausscheiden verlangen. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel bei Krankheit, Wegzug oder Ausscheiden aus der Schule vor.
- (4) Verletzt ein jugendliches Mitglied seine Pflicht zur Sitzungsteilnahme nach § 1 Absatz 4 drei Mal hintereinander, so kann der Jugendgemeinderat mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluss dieses Mitgliedes beschließen. Das betroffene Mitglied hat bei dieser Abstimmung kein Stimmrecht.
- (5) Tritt ein jugendliches Mitglied des Jugendgemeinderats sein Amt nicht an, scheidet es während der Amtszeit aus oder wird es nach Absatz 4 ausgeschlossen, rückt die Ersatzperson innerhalb der betreffenden Gruppe in der sich aus § 28 Satz 3 ergebenden Reihenfolge nach. Falls eine solche Ersatzperson nicht vorhanden ist, rücken Personen aus den anderen Gruppen wie folgt nach:

1. Wenn aus der Gruppe der Gymnasien keine Ersatzpersonen zur Verfügung stehen, rücken die nächsten Personen aus der Gruppe der Sekundarstufe nach.
2. Wenn aus der Gruppe der beruflichen Schulen keine Ersatzpersonen zur Verfügung stehen, rücken die nächsten Personen aus der Gruppe der Gymnasien nach.
3. Wenn aus der Gruppe der Sekundarstufe keine Ersatzpersonen zur Verfügung stehen, rücken die nächsten Personen aus der Gruppe der beruflichen Schulen nach.

Satz 2 gilt auch für den Fall, dass in einer Gruppe nicht genügend Personen zur Wahl stehen.

- (6) Lassen sich Sitze von jugendlichen Mitgliedern nicht im Nachrückverfahren gemäß Absatz 5 besetzen, so bleiben die Sitze vakant. Eine Ergänzungswahl findet nicht statt. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder reduziert sich in dieser Zeit entsprechend.

§ 4 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Jugendgemeinderat führt ein aus seiner Mitte gewähltes jugendliches Mitglied.
- (2) Mit dem Vorsitz sind insbesondere folgende Aufgaben verbunden:
 1. Vertretung des Jugendgemeinderates gegenüber dem Gemeinderat und dessen Ausschüssen sowie gegenüber der Öffentlichkeit,
 2. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Jugendgemeinderates und
 3. Ausführung aller mit der Geschäftsführung des Jugendgemeinderates zusammenhängenden Tätigkeiten.
- (3) Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte eine erste und zweite Vertretung, die im Verhinderungsfall in dieser Reihenfolge die den Vorsitz führende Person vertreten.
- (4) Die den Vorsitz führende Person kann auf Antrag von fünf Mitgliedern des Jugendgemeinderates mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden, wenn zugleich mit dieser Mehrheit eine neue vorsitzführende Person gewählt wird. Satz 1 gilt für die Vertretungen entsprechend.

§ 5 Geschäftsstelle

Der Jugendgemeinderat wird bei seiner Arbeit durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin einrichtet. Die Unterstützung wird insbesondere für die Organisation und Durchführung von Sitzungen (zum Beispiel Einladung, Tagesordnung, Beschlussvorlagen, Informationen für die Sitzungsleitung und Protokoll), für die Kommunikation mit den städtischen Ämtern, für Budgetanträge und für die Ausarbeitung eigener Projekte geleistet.

§ 6 Budget

- (1) Der Gemeinderat bewilligt dem Jugendgemeinderat ein Budget für eigene Projekte und Geschäftskosten.

- (2) Zur Verwendung von Budgetmitteln kann der Jugendgemeinderat Anträge über die Geschäftsstelle an den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin richten. Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin wird anschließend die notwendige Entscheidung über die Mittelfreigabe herbeiführen.
- (3) Das Budget wird durch die Geschäftsstelle verwaltet.

§ 7

Stellung und Funktion im Gemeinderat und in den gemeinderätlichen Ausschüssen

- (1) Der Jugendgemeinderat kann in die Sitzungen des Gemeinderates einen Vertreter oder eine Vertreterin entsenden; in Jugendangelegenheiten besteht dort ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht.
- (2) Der Gemeinderat beruft als sachkundige Einwohner oder Einwohnerinnen je zwei Vertreter oder Vertreterinnen des Jugendgemeinderates als ständig beratende Mitglieder in den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität, in den Ausschuss für Kultur und Bildung, in den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss, in den Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit sowie in den Sportausschuss. Der Jugendgemeinderat kann hierzu bestimmte Personen aus seiner Mitte vorschlagen.

§ 8

Zusätzliche Gemeinderatssitzung

Um die Kommunikation zwischen Jugendgemeinderat und Gemeinderat zu verstärken, kann der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung des Gemeinderates und des Jugendgemeinderates einladen.

§ 9

Geschäftsgang im Jugendgemeinderat

- (1) Auf den Geschäftsgang des Jugendgemeinderates finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698) in der jeweils geltenden Fassung über den Geschäftsgang des Gemeinderates Anwendung, soweit in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist.
- (2) Die jeweils erste Sitzung des neu gewählten Jugendgemeinderates wird durch den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin einberufen und bis zum Abschluss der Wahl der neuen den Vorsitz führenden Person auch vom Oberbürgermeister oder von der Oberbürgermeisterin oder einer dafür bevollmächtigten Person geleitet.

§ 10

Kommissionen

- (1) Der Jugendgemeinderat kann zur Behandlung eines bestimmten Fachbereiches eine Kommission mit einer bestimmten Mitgliederanzahl einsetzen. Die Kommissionsmitglieder werden aus der Mitte der stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder gewählt. Die

Kommissionsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Person, die den Vorsitz und eine Person, die den stellvertretenden Vorsitz ausübt.

- (2) Die Kommissionen gestalten die Arbeit des Jugendgemeinderates zu ihrem jeweiligen Fachbereich und bereiten dafür Vorlagen und Anträge für die Jugendgemeinderatssitzungen vor.

§ 11

Rechtsstellung der Jugendgemeinderäte, Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Jugendgemeinderates und die in gemeinderätliche Ausschüsse berufenen beratenden Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Vorschriften der Gemeindeordnung über ehrenamtlich tätige Bürger und Bürgerinnen werden auf die Tätigkeit der Mitglieder des Jugendgemeinderates angewandt.
- (2) Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit richtet sich nach der Ehrenamtsentschädigungssatzung vom 23. Juni 1977 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 1. Juli 1977) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Jugendgemeinderatswahlen

- (1) Jugendgemeinderatswahlen werden zur Wahl der nach § 2 Absatz 1 zu wählenden Mitglieder des Jugendgemeinderates durchgeführt. Sie sollen in jedem zweiten Kalenderjahr beginnend ab 2023 stattfinden, jeweils in der Zeit zwischen dem 1. November und 31. Dezember.
- (2) Für die Jugendgemeinderatswahlen gelten die Vorschriften der §§ 12 bis 31 dieser Satzung. Im Übrigen finden ergänzend die Vorschriften der Gemeindeordnung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), des Kommunalwahlgesetzes vom 1. September 1983 (GBl. 1983, 429) sowie der Kommunalwahlordnung vom 2. September 1983 (GBl. 1983, 459) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 13

Wahlgrundsätze

- (1) Die 30 jugendlichen Mitglieder werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl aus drei Gruppen nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl gewählt.
- (2) Die zur Wahl stehenden Personen sind in drei Gruppen eingeteilt:
 1. Schüler und Schülerinnen eines Gymnasiums und des A-Zugs der IGH bilden die Gruppe der Gymnasien.
 2. Schüler und Schülerinnen beruflicher Schulen und fachlicher Gymnasien bilden die Gruppe der beruflichen Schulen.
 3. Schüler und Schülerinnen von Haupt-, Förder-, und Spezialschulen, von Realschulen und Werkrealschulen, des B- und C-Zugs der IGH, von Gemeinschaftsschulen und der freien Waldorfschule bilden die Gruppe der Sekundarstufe.
- (3) Die Wahlberechtigten haben jeweils zehn Stimmen, die gruppenübergreifend verteilt werden können. Jeder Wahlbewerbung kann nur eine Stimme gegeben werden.

- (4) Die Wahl wird als internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) durchgeführt.

§ 14 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Jugendlichen, die am letzten Tag des Wahlzeitraumes das 13. aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten ihre Hauptwohnung in Heidelberg haben.
- (2) Das aktive Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (3) Zur Wahl stehen nur Personen, die eine Wahlbewerbung abgegeben haben, dagegen finden Wahlvorschläge keine Berücksichtigung.

§ 15 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
1. die Wahlleitung und
 2. der Wahlausschuss.
- (2) Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können nicht Mitglied eines Wahlorgans sein. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

§ 16 Wahlleitung

- (1) Die Wahlleitung besteht aus dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin. Ihr obliegt die Leitung der Jugendgemeinderatswahl. Sie ist für alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Jugendgemeinderatswahl zuständig, soweit keine Zuständigkeit des Wahlausschusses nach § 17 Absatz 1 besteht. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Bestimmung des Wahlzeitraumes (§ 18),
 2. Wahlbekanntmachung (§ 19),
 3. Erstellung des Wählerverzeichnisses (§ 20 Absatz 1),
 4. Entscheidung über Berichtigungsanträge zum Wählerverzeichnis und über Widersprüche im Vorverfahren (§ 20 Absatz 2),
 5. Bekanntmachung der zugelassenen Wahlbewerbungen (§ 21 Absatz 5),
 6. Entscheidung über Widersprüche im Vorverfahren bei Zurückweisung von Wahlbewerbungen (§ 21 Absatz 6),
 7. technische Vorbereitung der Wahl,
 8. Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses (§ 29),
 9. Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 30).
- (2) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die Wahlleitung eine bei der Stadt bedienstete Person zu ihrer ständigen allgemeinen Vertretung bestellen.
- (3) Für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl werden von der Wahlleitung Bedienstete der beim Kinder- und Jugendamt dafür eingerichteten

Wahldienststelle eingesetzt. Die Wahldienststelle übernimmt auch die Besorgung der laufenden Geschäfte der Jugendgemeinderatswahl.

§ 17 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus sechs Personen. Er hat folgende Aufgaben:
 1. Zulassung der Bewerbungen nach Ablauf der Bewerbungsfrist (§ 21 Absatz 4),
 2. Zuordnung der Wahlbewerbungen zu einer Gruppe (§ 21 Absatz 7),
 3. Autorisierung von Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl (§ 24),
 4. Entscheidung über Zweifelsfälle bei ungültigen Stimmzetteln (§ 27 Absatz 2),
 5. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses (§ 29 Absatz 5 bis 7),
 6. Absage der Wahl (§ 31 Absatz 1).
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Gemeinderat bestellt. Dabei können Vorschläge des amtierenden Jugendgemeinderates berücksichtigt werden. Drei Mitglieder sollen dem Kreis der Wahlberechtigten angehören. Bei Personen, die eine Wahlbewerbung abgegeben haben, ist eine Bestellung unzulässig oder wird eine erfolgte Bestellung unwirksam.
- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Person, die den Vorsitz und eine Person, die den stellvertretenden Vorsitz ausübt. Die übrigen Personen sind einfache Mitglieder.
- (4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der den Vorsitz ausübenden Person oder der den stellvertretenden Vorsitz ausübenden Person mindestens zwei einfache Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Im Übrigen gilt § 21 der Kommunalwahlordnung entsprechend.

§ 18 Wahlzeitraum

Der Wahlzeitraum (erster und letzter Tag einer möglichen Stimmabgabe) wird für jede Wahl gesondert von der Wahlleitung bestimmt. Er beträgt immer jeweils sieben Tage.

§ 19 Wahlbekanntmachung

Die Wahl wird spätestens zehn Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraumes von der Wahlleitung öffentlich bekanntgemacht (Wahlbekanntmachung). Die Wahlbekanntmachung enthält:

1. den Wahlzeitraum,
2. den Beginn und das Ende der Bewerbungsfrist und
3. die wesentlichen Regelungen zur Wählbarkeit sowie zu den Erfordernissen an eine Bewerbung.

§ 20 Wählerverzeichnis

- (1) Alle im Wahlzeitraum wahlberechtigten Personen werden mit den Angaben aus dem Melderegister in das Wählerverzeichnis eingetragen. Es wird am 21. Tag vor dem Beginn des Wahlzeitraums von der Wahlleitung abgeschlossen. Die Anzahl der wahlberechtigten Personen zum Stichtag ist aufzunehmen.
- (2) Für die Überprüfung des Wählerverzeichnisses gilt § 6 des Kommunalwahlgesetzes mit der Maßgabe, dass der Überprüfungszeitraum die Werktage vom 26. bis zum 22. Tag vor dem Beginn des Wahlzeitraums ist und über Berichtigungsanträge und über Widersprüche im Vorverfahren die Wahlleitung entscheidet.

§ 21 Bewerbungen

- (1) Bewerbungen zur Jugendgemeinderatswahl können innerhalb der Bewerbungsfrist in elektronischer Form bei der Wahldienststelle eingereicht und zurückgenommen werden. Die Bewerbungsfrist beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl und endet vier Wochen nach diesem Zeitpunkt um 12:00 Uhr.
- (2) Die Bewerbungen haben den Familiennamen, den Vornamen, den Tag der Geburt und die Anschrift (Hauptwohnung) sowie für alle Schüler und Schülerinnen eine formlose Bestätigung der besuchten Schule zu enthalten. Sie können die bisherigen Erfahrungen in politischen Gremien, in Vereinen und in der Jugendarbeit, die Ziele für die Arbeit im Jugendgemeinderat sowie ein Lichtbild enthalten.
- (3) Bei mangelbehafteten Bewerbungen ist, soweit möglich, innerhalb der Bewerbungsfrist Gelegenheit zur Behebung der Mängel einzuräumen.
- (4) Über die Zulassung der Bewerbungen entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist.
- (5) Die zugelassenen Bewerbungen werden von der Wahlleitung unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Jahr der Geburt und besuchter Schule in alphabetischer Reihenfolge unverzüglich öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Eine Bewerbung ist zurückzuweisen, wenn sie eine nicht wählbare Person enthält, die Form oder die Frist nicht gewahrt ist oder sie nicht die nach Absatz 2 Satz 1 erforderlichen Angaben enthält oder Angaben nicht lesbar sind. Die Zurückweisung wird unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Über den Widerspruch gegen die Zurückweisung entscheidet die Wahlleitung.
- (7) Die zugelassenen Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen werden vom Wahlausschuss in die drei Gruppen gemäß § 13 Absatz 2 eingeteilt. Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen, die keiner Gruppe angehören, werden vom Wahlausschuss einer Gruppe zugeordnet. Richtlinie hierfür soll die zuletzt besuchte Schule sein.
- (8) Gehen bei einer Gruppe weniger gültige Bewerbungen ein als Sitze im Jugendgemeinderat für diese Gruppe vorhanden sind, so werden diese aus den anderen Gruppen nach der Regelung des § 3 Absatz 5 Satz 2 besetzt.

§ 22

Wahlbenachrichtigung und Wahlunterlagen

- (1) Alle wahlberechtigten Personen erhalten spätestens sieben Tage vor dem Beginn des Wahlzeitraumes eine Wahlbenachrichtigung. Diese enthält die Angabe des Wahlzeitraums und die Wahlunterlagen.
- (2) Die Wahlunterlagen umfassen:
 1. Informationen zum Ablauf der Wahlen und zur Nutzung des Wahlportals,
 2. Informationen zu den eingesetzten Authentifizierungsmöglichkeiten der wahlberechtigten Personen,
 3. die persönlichen Zugangsdaten für das Wahlportal (Login-Kennung und Passwort).
- (3) Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, dessen Wahlunterlagen jedoch unzustellbar waren oder durch schriftlichen Antrag glaubhaft versichert, keine, falsche oder unvollständige Wahlunterlagen erhalten zu haben, erhält gegen Vorlage eines Personal- oder Schülerschulenausweises ab dem sechsten Kalendertag vor dem ersten Tag bis zum vorletzten Tag des Wahlzeitraumes bei der Wahlleitung die Wahlunterlagen persönlich.

§ 23

Stimmabgabe

- (1) Das Wahlportal ermöglicht der wahlberechtigten Person die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (2) Die Authentifizierung der wahlberechtigten Person erfolgt durch das Einloggen am Wahlportal mit den individuellen Zugangsdaten, über das die wählende Person per sicherem Link zur Überprüfung der Wahlberechtigung an das digitale Wählerverzeichnis weitergeleitet wird.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form, was durch die wahlberechtigte Person elektronisch zu bestätigen ist. Die zu wählende Person muss eindeutig als gewählt gekennzeichnet werden.
- (4) Die elektronischen Stimmzettel sind entsprechend den in den Wahlunterlagen und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der endgültigen Stimmabgabe ist erst nach einer Bestätigung der vorgenommenen Eintragungen im Stimmzettel durch die Wählerin oder den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (5) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach

der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden; ausgenommen ist die für eine logische Sekunde während des Wahlvorganges erforderliche kurzfristige Protokollierung und Zwischenspeicherung.

- (6) Eine Stimmabgabe auf von der Stadt kostenlos bereitgestellten digitalen Endgeräten ist während der regulären Öffnungszeiten in der Wahldienststelle oder an einem anderen von der Wahlleitung ausgewiesenen Ort möglich.

§ 24

Beginn und Ende der elektronischen Wahl

- (1) Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. Berechnigte im Sinne von Satz 1 sind
1. die Mitglieder des Wahlausschusses und
 2. die Wahlleitung einschließlich vertretender Personen; sie kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben dritte Personen hinzuziehen.
- (2) Zur Autorisierung des Beginns der Elektronischen Wahl wird das Wahlportal für die Stimmabgabe der Wahlberechtigten technisch geöffnet, sodass danach Stimmabgaben möglich sind. Sie soll am ersten Tag des Wahlzeitraums spätestens um 16:00 Uhr erfolgen.
- (3) Zur Autorisierung der Beendigung der Wahl wird das Wahlportal technisch geschlossen, sodass danach keine Stimmabgabe mehr möglich ist. Sie soll am letzten Tag des Wahlzeitraums spätestens um 16:00 Uhr erfolgen.

§ 25

Störungen der Elektronischen Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus von der Stadt zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss öffentlich bekannt gemacht werden.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren.

§ 26

Anforderungen an die Informationssicherheit

- (1) Die elektronische Jugendgemeinderatswahl hat hinsichtlich der Grundwerte der Informationssicherheit (Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität) einen Schutzbedarf der

Kategorie „hoch“.

- (2) Die Stadt kann sich bei der Durchführung der elektronischen Wahl externer Dienstleistungsunternehmen bedienen, insbesondere deren Online-Wahlssysteme einsetzen sowie Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen. Sie sind vertraglich zur Einhaltung der Bestimmungen über die Anforderungen an die Informationssicherheit dieser satzungsmäßigen Wahlordnung sowie zur Ermöglichung der Kontrolle der Sicherstellung des Datenschutzes und der Informationssicherheit durch die Stadt zu verpflichten. Die Erfüllung der Anforderungen ist auf Verlangen durch geeignete Unterlagen gegenüber der Stadt nachzuweisen.
- (3) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses wird das Wählerverzeichnis mit personenbezogenen Daten in der städtischen IT-Umgebung verarbeitet, externe Dienstleistungsunternehmen erhalten für das elektronische Wahlverzeichnis nur eine pseudonymisierte Fassung.
- (4) Beim Einsatz eines Online-Wahlsystems eines externen Dienstleistungsunternehmens muss dieses sicherstellen, dass die sich aus dem nach Absatz 1 bestimmten Schutzbedarf ergebenden Anforderungen erfüllt werden und der von ihm hierfür genutzte Informationsverbund dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Es muss über ein schlüssiges Sicherheitskonzept verfügen. Art und Umfang der umzusetzenden Maßnahmen orientieren sich maßgeblich am IT-Grundschutz des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik. Die näheren technischen Spezifikationen sind in den nachfolgenden Absätzen 5 bis 8 aufgeführt.
- (5) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen sich alle für den Betrieb des Online-Wahlsystems notwendigen Komponenten in Deutschland befinden. Elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis sind in einer ISO27001 zertifizierten IT-Umgebung zu betreiben.
- (6) Die IT-Umgebung muss vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahl Daten). Es ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, dass Manipulation ausgeschlossen ist und dass im Falle des Ausfalles oder der Störung der IT-Umgebung keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (7) Das Übertragungsverfahren der Wahl Daten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass keine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin oder zum Wähler möglich ist.
- (8) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahl Daten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahl Daten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

§ 27 Ungültige Stimmzettel

- (1) Durch technische Voreinstellungen wird festgelegt, dass ein Stimmzettel ungültig ist, wenn mehr Stimmen als zulässig vergeben werden, der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist oder das Auswahlfeld „ungültig wählen“ markiert wurde. Ein Stimmzettel ist darüber hinaus ungültig, wenn sich der Wille der wählenden Person nicht zweifelsfrei ergibt oder der Stimmzettel Zusätze oder Vorbehalte enthält.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss, ob eine Stimmabgabe vorliegt und ob die Stimmabgabe gültig ist.

§ 28 Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerbungen

In der einzelnen Gruppe gemäß § 13 Absatz 2 sind jeweils die zehn Wahlbewerbungen mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Wahlbewerbungen sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen als Ersatzpersonen für die Gruppe festzustellen.

§ 29 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Elektronischen Wahl gemäß § 24, jedoch spätestens einen Tag nach Ende des Wahlzeitraums veranlasst die Wahlleitung die computerbasierte Auszählung der abgegebenen Stimmen, deren Ergebnis in einem von der Wahlleitung zu unterschreibenden Ausdruck (Stimmergebnis) dokumentiert wird. Auf der Grundlage des Stimmergebnisses wird das Wahlergebnis von der Wahlleitung ermittelt und schriftlich festgestellt. Die Auszählung ist öffentlich.
- (2) Die Wahlleitung stellt als Wahlergebnis fest:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Personen, die gewählt haben nebst der Wahlbeteiligung in Prozent,
 3. die Zahlen der gültigen und der ungültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
 5. die Zahlen der für die einzelnen Bewerbungen abgegebenen gültigen Stimmen,
 6. die in den drei Gruppen jeweils gewählten Personen und
 7. welche Bewerbungen in welcher Reihenfolge Ersatzpersonen sind.
- (3) Über die Wahlhandlung und die Auszählung wird von der Wahlleitung eine Niederschrift angefertigt, aus der alle wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Sie muss insbesondere enthalten:
 1. den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Elektronischen Wahl,
 2. besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung und dazu gefasste Beschlüsse,
 3. den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses,
 4. besondere Vorkommnisse während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses und dazu gefasste Beschlüsse,

5. das festgestellte Wahlergebnis; hierfür können die Unterlagen nach Absatz 1 als Anlage der Niederschrift beigefügt werden.
 6. die Versicherung, dass die Vorschriften der §§ 26 bis 28 sowie der Absätze 1 und 2 eingehalten worden sind.
- (4) Die Wahlleitung übergibt ihre Wahl Niederschrift unverzüglich der Person, die den Vorsitz im Wahlausschuss ausübt.
- (5) Der Wahlausschuss hat die von der Wahlleitung erstellte Niederschrift auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und dabei deren Feststellungen nachzuprüfen. Ergeben sich aus der Niederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, klärt er sie so weit wie möglich auf. Er kann fehlerhafte Entscheidungen abändern. Ungeklärte Bedenken werden in der Niederschrift vermerkt. Danach stellt er anhand des Stimmergebnisses nach Vornahme etwa erforderlicher Berichtigungen schriftlich als endgültiges Wahlergebnis fest:
1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Personen, die gewählt haben nebst der Wahlbeteiligung in Prozent,
 3. die Zahlen der gültigen und der ungültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
 5. die Zahlen der für die einzelnen Bewerbungen abgegebenen gültigen Stimmen,
 6. die in den drei Gruppen jeweils gewählten Personen und
 7. welche Bewerbungen in welcher Reihenfolge Ersatzpersonen sind.
- (6) Im Anschluss an die Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses gibt die Person, die den Vorsitz im Wahlausschuss ausübt, deklaratorisch das endgültige Wahlergebnis mündlich bekannt.
- (7) Über die Sitzung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu erstellen. Diese enthält:
1. die Bezeichnung des Ausschusses,
 2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder sowie den Namen der mit der Schriftführung betrauten Person,
 3. Zeit und Ort der Sitzung,
 4. den Umfang und das Ergebnis der Nachprüfung der Feststellungen der Wahlleitung und die dazu gefassten Beschlüsse,
 5. das festgestellte endgültige Wahlergebnis; hierfür können die Unterlagen nach Absatz 5 Satz 5 als Anlage der Niederschrift beigefügt werden,
 6. sonstige Beschlüsse,
 7. die Versicherung, dass die Vorschriften der §§ 17 Absatz 4, 27 und 28 sowie des Absatzes 5 eingehalten worden sind.
- (8) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl ist die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte nach § 24 Absatz 1 notwendig.
- (9) Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. Alle Wahlunterlagen und alle Datensätze erhält die Wahlleitung nach Abschluss der Wahlen. Sie sind so lange sicher aufzubewahren, bis die jeweilige Wahl rechtswirksam abgeschlossen ist und der aus der nächsten Wahl hervorgegangene Jugendgemeinderat zusammengetreten ist.
- (10) Die Wahlleitung kann sich bei der Auszählung und der Archivierung eines externen Dienstleisters bedienen.

- (11) Es sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jede Wählerin und jeden Wähler jederzeit reproduzierbar machen.

§ 30

Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigungen

- (1) Das endgültige Wahlergebnis wird von der Wahlleitung öffentlich bekannt gemacht mit den Angaben nach § 29 Absatz 5 Satz 5 Nummer 1 bis 7. Die gewählten Personen sind jeweils in der festgestellten Reihenfolge in den einzelnen Gruppen mit Familiennamen, Vornamen, Alter, Schule und Stimmenzahl aufzuführen. Die Ersatzpersonen werden nur mit Familiennamen und Vornamen in der festgestellten Reihenfolge aufgeführt.
- (2) In der Bekanntmachung ist anzugeben, bei welcher Behörde und innerhalb welcher Frist gegen die Wahl Einspruch erhoben werden kann, in welchen Fällen dem Einspruch weitere Wahlberechtigte beitreten müssen und wie hoch die erforderliche Zahl ist.
- (3) Die Wahlleitung informiert die gewählten Bewerber und Bewerberinnen und fordert sie zur Annahme der Wahl in elektronischer Form innerhalb von zwei Wochen auf.

§ 31

Absage der Wahl und Wahlanfechtung

- (1) Wird während der Vorbereitung der Wahl ein offenkundiger, vor der Wahl nicht mehr behebbarer Mangel festgestellt, wegen dem die Wahl im Fall ihrer Durchführung in einem Wahlanfechtungsverfahren für ungültig erklärt werden müsste, so sagt der Wahlausschuss die Wahl ab. Die Wahlleitung macht dies öffentlich bekannt mit dem Hinweis, dass die Wahl zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden wird.
- (2) Eine Wahlprüfung im Sinne des § 30 des Kommunalwahlgesetzes findet nicht statt.
- (3) Für die Wahlanfechtung sind die Bestimmungen der §§ 31 bis 36 des Kommunalwahlgesetzes sinngemäß anwendbar mit der Maßgabe, dass in § 31 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 3 an die Stelle der Rechtsaufsichtsbehörde die Wahlleitung, in § 34 Absatz 1 Satz 1 an die Stelle des Gemeinderats die Wahlleitung und in § 36 an die Stelle des Gemeindegewahlausschusses der Wahlausschuss tritt.

§ 32

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Jugendgemeinderatssatzung vom 6. Mai 2021 (Heidelberger Stadtblatt vom 19. Mai 2021) und die Jugendgemeinderatswahlordnung vom 28. April 2005 (Heidelberger Stadtblatt vom 18. Mai 2005), die zuletzt durch Satzung vom 6. Mai 2021 (Heidelberger Stadtblatt vom 19. Mai 2021) geändert worden ist, außer Kraft.

Heidelberg, den

.....
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister